

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1916)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beobachter der Presse, der Zeitschriften und der Kriegsliteratur kann vielmehr die Wahrnehmung machen, dass Patriotismus und Burgfriede ein willkommenes Schutzschild sind, hinter dem man modernistische und interkonfessionelle Ideen noch eifriger und ungenierter als vor dem Kriege vertritt und verbreitet. Die Idee vom „dritten Reiche“, von einer neuen religiösen Kultur, zu welcher der Katholizismus sich weiter entwickeln müsse und könne, weil „unter den heutigen religiösen Kräften in dem Katholizismus noch der reichste und tiefste Gehalt geborgen“, scheint immer weitere Kreise zu ergreifen. In einer reichsdeutschen Revue, die sich vornehmlich an einen katholischen Leserkreis richtet, wird das Tridentinum als „starre Form“ gewertet. Man warnt vor einer „gefahrrohenden Erstarung“ im Katholizismus. Der Kampf, den die Kirche, ihrem Wahrheitsberufe und dem Lehrbefehl ihres göttlichen Gründers getreu, allzeit gegen die Irrlehre führte und führen muss, wird als etwas ihrem innersten Wesen Fremdes bezeichnet. In dunklen Wendungen, von denen man nicht weiss, ob sie nur unklarem Denken entspringen oder dazu dienen, die Gedanken zu verhüllen, um ihnen eine ungestörtere Verbreitung zu sichern, wird von einer neuen, besseren Zeit geschrieben, welche die Friedensglocken einläuten sollen, einer neuen religiösen Kultur, einer grösseren Zukunft der Religion, einem neuen Reiche, einem neuerstandenen Golgatha. Und wo die eigenen Worte gefährlich wären, lässt man andere sprechen: das dritte Reich der Dichter sei nicht weniger gross und traumhaft unbestimmbar als das Reich Gottes der Gläubigen. Modernistische Schriftsteller wie Maurice Blondel und Laberthonnière, werden als klarblickende Männer, als Repräsentanten der guten Richtung im französischen Katholizismus hingestellt und gewünscht, dass sie endlich den Einfluss gewinnen, den sie verdienen. Neben Kettelers Schriften werden die gesammelten Werke des Apostaten Peter Rosegger als die eines „getreuen Eckart des deutschen Volkes“ angepriesen und jetzt, da Tausende auf den Schlachtfeldern ihr irdisches Dasein opfern in der Hoffnung auf ein ewiges Leben, dient eine Nudität als Reklame zeitgemässer Grabkunst.

Gerade das Ostergeheimnis ist wie kein anderes Prüfstein des Glaubens: „Wenn Christus nicht auferstanden, so ist euer Glaube ein Wahn“ (I. Kor. 15, 17).

Und der Sieger über Tod und Hölle, das verklärte Haupt der Kirche, ist der göttliche Beweis, dass auch den Gliedern kein besserer Tag, keine grössere Zukunft und kein drittes Reich zu winken braucht: sie sind, wie schon die Apostel, ausersehen, Christus zu folgen in sein Reich, das der Vater bereitet hat vom Anfang an.

Dieses Reich ist die Vollendung aller materiellen Kultur. Denn deren Gegenstand, der Leib des Menschen und sein Wohlergehen, erlangt durch die Auferstehung und die Verklärung höchste Vollendung. Zugleich aber soll die Auferstehung den Diener einführen in die Freude seines Herrn, zum höchsten geistigen Glücke, zur Anschauung des unendlichen Geistes

und seiner wesenhaften Wahrheit. So bringt die Auferstehung auch das Vollmass der Geisteskultur.

Der Osterglaube führt zum Kulturideal.

V. v. E.



Kirchliche Nottrauung und Zivilehe.

Unter dem 31. Januar 1916 erliess die Sakramentenkongregation folgenden Entscheid:

„Quum in nonnullis regionibus, Parochi a civili lege graviter prohibeantur quominus matrimonio assistant, nisi praemisso civili connubio, quod non semper praemitti potest, et tamen ad mala praecavenda et pro bono animarum matrimonium celebrari expediat; quidam horum locorum Antistites a Sacra Congregatione de Disciplina Sacramentorum efflagitarunt: „An et quomodo his in adiunctis providendum sit“.

Eadem Sacra Congregatio, in plenario Conventu habito die 28. curr. ianuarii, re mature perpensa, respondendum censuit: „Recurratur in singulis casibus, excepto casu periculi mortis, in quo quilibet sacerdos dispensare valeat etiam ab impedimento clandestinitatis, permitiendo ut in relatis adiunctis matrimonium cum solis testibus valide et licite contrahatur“.

(S. den vollen Wortlaut des Dekrets in Acta Ap. Sedis 1916, Nr. 2, p. 36 — Kirchenzeitung 1916, Nr. 8, S. 66.)

Dieses Dekret hat eine kanonistisch interessante Vorgeschichte.

Art. VIII des Dekrets „Ne temere“ verfügt: „Si contingat ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius, aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emissio a sponsis formali consensu coram duobus testibus“.

Gestützt auf die Worte „in aliqua regione“ legten die meisten Kommentatoren diesen Gesetzesartikel dahin aus, dass der betreffende Notstand in einer ganzen Gegend herrschen, alle oder doch fast alle ihre Einwohner betreffen müsse, oder nach einer milderer Interpretation doch wenigstens eine ganze Klasse der Einwohner. Der römische Kanonist und Konsultor P. Ojetti S. J. mass dagegen schon in seinem 1908 erschienenen Kommentare dem „in aliqua regione“ keine erschwerende Bedeutung zu und wollte die Art. VIII „Ne temere“ vorgesehene Ausnahme von der ordentlichen Trauungsform auch auf alle Fälle angewendet wissen, wo eine partikuläre, rein persönliche Unzukömmlichkeit für die Assistenz eines kompetenten Pfarrers (Bischofs) oder delegierten Priesters vorliegt. (Ojetti, In ius antepianum et pianum ex decreto „Ne temere“ commentarii¹, Romae, Pustet 1908, p. 135.)

Die letztere Auslegung wurde durch einen Entscheid der Sakramentenkongregation vom 12. März 1910 gestützt. Auf das Dubium: „Quid intelligendum sit nomine „regionis“, seu in qua distantia debeant versari contra-hentes a loco in quo est sacerdos competens ad assisten-

dum matrimonio, ut hoc possit valide et licite iniri coram solis testibus ad normam art. VIII de cr. „Ne temere“
 antwortet die Kongregation „Matrimonium potest valide et licite contrahi coram solis testibus sine praesentia Sacerdotis competentis ad assistendum semper ac, elapso iam mense, Sacerdos competens absque gravi incommodo haberi vel adiri nequeat“ (Acta Ap. Sedis II, 193 ff.) Die Kongregation ignoriert die Anfrage, was als „regio“ im Sinne des Art. VIII „Ne temere“ zu verstehen sei, schaltet so diesen Begriff aus und entscheidet: der Ehevertrag kann gültig und erlaubt vor nur zwei Zeugen geschlossen werden in jedem Falle, in dem die Assistenz von seite eines kompetenten Priesters mit einer schweren Unzukömmlichkeit verbunden ist, die schon seit einem Monat besteht, mag nun dieses „grave incommodum“ in einer ganzen Gegend herrschen (incommodum regionale) oder nur an einem Orte (incommodum locale), oder aber auch lediglich die in Frage stehende Heirat betreffen (incommodum personale, particulare).

Dass der Entscheid der Kongregation in diesem Sinne aufzufassen ist, geht, ausser aus dem klaren Wortlaute, auch daraus hervor, dass im Entscheide das „haberi non possit“ des ursprünglichen Gesetzestextes („Ne temere“ Art. VIII.) durch ein „haberi vel adiri nequeat“ ersetzt ist: ein zur Assistenz kompetenter Priester muss entweder nicht zu haben oder nicht zugänglich sein; d. h. Verkehrsschwierigkeiten, die z. B. dann entstehen, wenn der Notstand in einer ganzen Gegend herrscht, können auch ein „grave incommodum“ begründen, sind aber zu dessen Begründung nicht notwendig. Es genügt, wenn der kompetente Priester aus irgend einem schwerwiegenden Grunde seit einem Monat nicht zu haben ist. Deshalb beantwortet die Kongregation die Anfrage, ob ein „quilibet vicus“ auch als eine „regio“ im Sinne des Art. VIII gelten könne, im Falle, dass der betreffende vicus vom Pfarrer wegen schlechtem Zustande der Wege oder Anschwellens von Flüssen nicht erreichbar sei, einfach mit dem Hinweis auf den obigen Entscheid: „provisum in primo“. (Acta Ap. Sedis I. c. ad II.) „Vicus“ = „Weiler“, „Dorf“, sogar bloss = „Gehöft“, „Bauernhof“, deckt sich keineswegs mit dem Begriff „regio“ = „Gegend“, „Gebiet“, „Landstrich“. Aber der Begriff „regio“ ist eben durch den Entscheid vom 12. März 1910 ausgeschaltet und fallen gelassen worden. Es wäre auch nicht gut zu verstehen, wenn das Recht auf die Ehe, das wesentlich ein persönliches, individuelles ist, dessen Schutz Art. VIII „Ne temere“ bezweckt, von Distanzen und Verhältnissen einer Gegend abhängig gemacht würde.

Der ausserordentliche Eheabschluss ohne Assistenz des Pfarrers nach Art. VIII des „Ne temere“ und folgenden Entscheidungen, ist gerade jetzt zur Kriegszeit besonders aktuell. Man denke an die vom Feinde besetzten Gebiete, an den Priestermangel z. B. in Frankreich, an blockierte Gegenden und belagerte Städte etc. Es kann auch wohl geschehen, dass Brautleute nur persönlich verhindert sind, die ordentliche Trauungsform einzuhalten, besonders in der jetzigen ausserordentlichen Zeitlage, und das Recht muss womöglich für alle Fälle

vorsehen. Uebrigens entschuldigte schon nach früherer allgemeiner Doktrin, die durch mehrere Kongregationsentscheide auch neuerer Zeit gestützt wurde (S. Off. v. 15. Jan. 1874, 14. Nov. 1883), ein allgemeiner Notstand von Monatsdauer von der Tridentinischen Eheschliessungsform; manche Auktoren lehrten, es genüge zur Entschuldigung von diesem Gesetze auch die blossе Voraussicht eines solchen Notstandes. Durch das „Ne temere“ und folgende Entscheidungen ist nun die Frage gesetzlich geregelt.

Der Entscheid der Sakramentenkongregation vom 12. März 1910 (ad I.) schien aber besonders für den Fall eines Verbotes der kirchlichen Trauung durch das Zivilgesetz praktische Bedeutung zu besitzen.

Dass in diesem Fall speziell nach dem schweizerischen Zivilgesetze objektiv ein „grave incommodum“ im Sinne des Kongregationsentscheides vorliegt, ist nicht wohl zu bezweifeln. Der Geistliche, der gegen Art. 118, Alin. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches („Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des Ehescheines nicht vorgenommen werden“) die kirchliche Trauung vornimmt, ist nach O. R., Art. 41 ff. für den Schaden, der aus seiner gesetzwidrigen Handlung entsteht, zivilrechtlich haftbar und kann ausserdem mit Fr. 50—300, im Falle der Wiederholung sogar mit Fr. 300—1000 gebüsst werden. Dazu sind eventuelle Angriffe in der Presse und weitere Unannehmlichkeiten infolge des Konflikts mit den Behörden zu erwarten.

Wegen der schweren Folgen, die eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivilehe für den amtierenden Geistlichen wie auch für die Eheleute, die wegen „Konkubinat“ gestraft werden können, und für die Kinder, die vor dem bürgerlichen Gesetze als „unehelich“ gelten, haben kann, werden auch in den Basler Diözesanstatuten (Art. 303) die Pfarrer an die Vorschriften des Zivilgesetzes erinnert. Bei der Besprechung des Artikels an der Basler Diözesansynode von 1896 wurde jedoch ausdrücklich betont und zu Protokoll gegeben, dass dieser Artikel mit andern lediglich den Charakter einer Instruktion an den Klerus zur Verhütung grösserer Uebel besitze, keineswegs aber eine Anerkennung des betreffenden Zivilgesetzes in sich schliesse, das den Rechten der Kirche Abbruch tue (s. Acta Synodi, p. 33). Diese Stellungnahme entspricht jener der höchsten kirchlichen Auktorität. (Pius IX., Allocutio „Acerbissimum vobiscum“ vom 27. Sept. 1852; Leo XIII., Encycl. „Inscrutabili“ vom 21. April 1878 und „Arcanum“ vom 10. Febr. 1880.)

Wie das Dekret der Sakramentenkongregation vom 31. Januar 1916 wieder hervorhebt, kann aber die durch das Zivilgesetz verbotene Trauung eine seelsorgerliche Notwendigkeit sein, vor der jede Utilitätserwägung zurückzutreten hat. In solchen Fällen wird durch das staatliche Verbot, das nach katholischer Glaubensüberzeugung jeder rechtlichen Grundlage entbehrt, ein Gewissenszwang schlimmster Art auf den Seelsorger und die Brautleute ausgeübt. Nach Erlass des Dekrets „Ne temere“ war nun ein solcher Konflikt noch schwerer zu vermeiden, da nach Art. IV, § 3, dieses Gesetzes

der Geistliche bei der Trauung durch Einfordern und Entgegennahme des Ehekonsenses aktiv mitwirken muss, und somit die sog. „passive Assistenz“ zur Gültigkeit nicht genügt, und es auch keine nicht-tridentinischen Pfarreien mehr gibt, in denen das solcher Art drangsaliierte Brautpaar wie früher ohne Assistenz des Pfarrers oder seines Delegierten gültig heiraten könnte.

Schon am 27. Juli 1908 wurde deshalb der Konzilskongregation das Dubium vorgelegt: „An et quomodo providere expediat casui, quo parochi a lege civili graviter prohibeantur quominus matrimoniis fidelium adsistant nisi praemissa caeremonia civili, quae praemitti nequeat, et tamen pro animarum salute omnino urgeat matrimonij celebratio.“ Die Kongregation gab darauf die ausweichende Antwort: „Non esse interloquendum.“ (Acta Sanctae Sedis XLI, 510 f.) — Unter dem 24. März und 26. November 1909 haben aber die Kongregation de Propaganda Fide und die Sakramentenkongregation in dieser Frage Partikularentscheide gefällt. Der erste Entscheid erging für die Insel Curaçao in den Antillen, für die ein 1785 erteiltes Privileg, im Fall der Verhinderung der geistlichen Assistenz durch das Zivilgesetz, auch vor zwei Laienzeugen den Ehevertrag gültig und erlaubt schliessen zu können, erneuert wird. Der Entscheid der Sakramentenkongregation bezieht sich auf die Eheschliessung eines russischen Staatsbürgers in der Diözese Breslau. Der Russe war desertiert und bekam deshalb die zur Ziviltrauung notwendigen Schriften nicht. (Ein jetzt häufig vorkommender Fall!) Der Fürstbischof wurde ermächtigt, die Eheschliessung vor zwei Zeugen ohne geistliche Assistenz zu gestatten. Die betreffenden Brautleute mussten aber u. a. das schriftliche, in der bischöflichen Kurie zu hinterlegende Versprechen abgeben, die Formalitäten des Zivilehegesetzes, sobald es möglich sei, zu erfüllen.

Manche Auktoren haben, besonders gestützt auf den Entscheid vom 12. März 1910, die in Art. VIII „Ne temere“ vorgesehene Nottrauungsform gerade auf den Fall des Konflikts mit der Zivilgewalt angewandt. So de Smet (De sponsalibus et matrimonio¹, 1910, Freiburg, Herder, p. 90; Les fiançailles et le mariage, Arras, Brunet Frères, p. 103), Wouters (Commentarius in Decretum „Ne temere“ 1912, Amstelodami, p. 69), Wernz-Laurentius (Jus decretalium² IV, I. 1911, p. 300), Ojetti (1908!) l. c. Der Schreibende hatte in der Kirchenzeitung 1911, S. 221, ebenfalls auf die Möglichkeit, auf solche Weise einem Konflikte mit dem Zivilehegesetz auszuweichen, hingewiesen.

Durch das Dekret der Sakramentenkongregation vom 31. Januar 1916 reserviert sich nun der Apostolische Stuhl die Entscheidung solcher Fälle im Einzelnen: „Recurratur in singulis casibus“. Nur im Falle der Todesgefahr kann jeder Priester gestatten, dass die Ehe vor nur zwei Zeugen gültig und erlaubt geschlossen werde. Es war diese Vollmacht schon durch die Dekrete vom 14. Mai 1909 und 29. Juli 1910 (Acta Ap. Sedis I, 468 f. u. II, 650), wenigstens sehr wahrscheinlich, konzediert (s. Kirchenzeitung 1911 l. c.).

In der reichsdeutschen Gesetzgebung ist durch Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 46 dem § 67

des Gesetzes vom 6. Februar 1875, welches den Geistlichen, der die kirchliche Trauungsfeierlichkeit vor der Zivilehe vornimmt, mit schwerer Strafe bedroht, der mildernde Zusatz beigefügt worden: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschliessung schreitet.“

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuche findet sich ein solcher Zusatz, der wenigstens den Sterbenden vor dem brutalen Eingriff der Staatsallmacht schützt, nicht. Und doch wäre es seelsorgerlich wohl wertvoller, als der objektiv unwahre Art. 118, Alin. 3, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: „Im übrigen bleibt die kirchliche Ehe als solche von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt“, eine abgeblasste Nachahmung des § 1588 des reichsdeutschen B. G. B., der wenigstens noch von „kirchlichen Verpflichtungen“ spricht: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt“. „Im übrigen“ — ein sachverständiger Beurteiler des „Eherechts“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann zur Ansicht kommen, dass von der kirchlichen, d. h. christlichen, Ehe — nichts übrig bleibt.

V. v. E.



Skizze zu einer Predigt über das hochheilige Altarssakrament.

Von Pfr. P. J. Widmer, Steinhausen.

Einleitung: Zeitlage. Krieg allerwärts. Seine Pulschläge tönen mit fürchterlichen Donnerschlägen bis an die Tore unseres Schweizerhauses. Die Kanonen, die Tod und Verderben senden, vereinen mit Nachdruck so oft ihre Stimme mit der unsrigen, wenn wir flehend zum Himmel rufen: Vor Pest, Hunger und Krieg, verschone uns, o Herr!

Bislang sind wir vor den Greueln des Krieges verschont, seine Folgen aber machen sich in der Lebensmittelteuerung um so bemerkbarer. Noch nagt der Hunger nicht an unseren Familien, doch wie oft und oft, da der Friede immer noch in weite Ferne gerückt scheint, zittert im Herzen der besorgten Eltern die Kummerfrage: Woher werden wir Brot nehmen, dass wir alle zu essen haben? —

Diese Frage ist uralte. In der Wüste 5000 Männer um den Heiland geschart, Frauen und Kinder nicht gezählt. Der Herr selbst stellt die Frage: Woher werden wir Brot nehmen, um Philippus zu prüfen, und der Meister über Leben und Tod, Natur und Uebernatur löst sie, und sättigt mit fünf Broten und zwei Fischlein die Tausende, die da hungerten. Jesus erfüllt das Wort der Verheissung: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit und alles übrige wird euch beigegeben werden. Also denn, katholische Christen, auf Gott vertrauen, auf den Herrn bauen, treu unsere Christenpflichten, unsere Berufspflichten betend und arbeitend erfüllen, das tägliche Brot wird er uns sicher geben, damit wir unser Leben fristen können. Und unser

Seelenleben? Warum bangen wir nicht zuerst um dieses. Und doch: Unum est necessarium. Hungert unsere Seele nicht auch? Wird sie gesättigt mit jenem Brote, nach dem die Welt strebt und welches die Welt gibt: Reichtum, Ehre, Ansehen, Genuss? — Niemals: Wer gibt den Frieden, die Seelenruhe? Kind von Bethlehem: Pax hominibus, derselbe Heiland: Ego sum panis vivus, qui de coelo descendit. . . .

Ausführung: Was ist das Menschenleben?

1. *Eine Reise*, von der Geburt weg bis zum Grabe, vom Taufstein ab bis zum Berge Horeb. Elias. Nimm und iss. In der Kraft dieser Speise wanderte Elias 40 Tage und Nächte bis zum Berge Gottes, bis auf den Horeb. Wüste! Und des Lebens Reise, wie viel öde und wüste Gegenden — Zeiten, Heimsuchungen bringt sie! Woher Kraft und Stärke holen? Eliasbrot? Nein Gottesbrot, ihn selber: Ego sum panis vivus, hilft uns die Strapazen tragen und glücklich an's Ziel gelangen. Auf zu Christus dem Reisegefährten!

2. Was ist das Menschenleben? *Ein Arbeitsfeld*, auf das uns Gott gestellt! Geh' auch du in meinen Weinberg! Dienstvertrag ist hart: Dornen und Disteln soll dir die Erde tragen. Im Schweisse deines Angesichtes sollst du dein Brot essen! Wuchere mit den Talenten. —

Christen ist es so? Harte, schwere Arbeit des Landmanns, des Handwerkers, des Fabrikarbeiters! O wie sauer das Brot der Fremde, wie bitter das Brot der Trübsal. Alles geht leicht: Ego sum panis, qui de coelo descendit. Omnia possum in eo qui me confortat. Der ist im Tabernakel, kommt mit uns durch die heilige Kommunion und die Gnade zu Opfer und Arbeit.

3. Was ist das Menschenleben? — *Vita hominis militia super terram*. — *Ein Kampf*. — Krieg und Schlacht und Sieg hören auf, wo die Soldaten keine Nahrung bekommen, wo die Brotrationen längere Zeiten fehlen.

Unsere Feinde: Fleisch, Welt, Hölle, wie gross und gewaltig. Herr, hilf, ich gehe zu Grunde, ermatte. Ego sum panis vivus. Wer von diesem Brote isst, der wird leben, das Leben der Gnade, das Leben der Kraft. Nolite timere, ego sum.

4. Was ist das Menschenleben? *Ein Kreuzweg*. Wer mir nachfolgen will etc. Wiederum, Herr, hilf! Ego sum panis vivus. Der vom Himmel gekommene barmherzige Samaritan.

5. Was ist das Menschenleben? *Ein Abschiednehmen* von allem und allen, was uns hienieden lieb und teuer ist. Welch ein Opfer und bringen muss es ein jeder mit Gott und wegen Gott und was dann?

Jeder wird seinen Lohn empfangen nach seinen Werken! Das Gericht richtet sich nach deinen Werken der Barmherzigkeit. Ich war hungrig, durstig etc. Und Jesus im Tabernakel, wie oft hast du ihn, der nach deiner Seele hungert und dürstet, in ewiger Liebe, gesättigt? *Sühnungskommunion*! Dann im Sterben: Ich bin das lebendige Brot. In der heiligen Wegzehrung kommt der Herr zu dir und du wirst leben in Ewigkeit. Also denn, katholisches Volk, belebe deinen

Glauben und lebe nach dem Glauben: Christus kommt zu dir in der heiligen Kommunion, ist Kraft und Stärke dir im Leben und Sterben. Auf zum Tische des Herrn! Wie gelebt, so gestorben.



Gesicht Obadjahus.

Also sprach der Allherr Jahwe zu Edom:

I a.

1. Kunde hörten wir von Jahwe und ein Bote ward den Nationen entsandt:
Stehet auf und erheben wollen wir uns wider daselbe zum Kriege.

Schau, klein mach ich dich unter den Völkern,
Verachtet wirst du sein gar sehr;
Der Stolz deiner Seele betrog dich.

2. Wohnend in Felsenschluchten, hochbauend seine Wohnung,
Spricht es bei sich: Wer bringt mich nieder zur Erde?

Aber wenn du hoch wie der Adler flögst,
Wenn du dein Nest in die Sterne setztest:
Ich bringe dich nieder von da, spricht Jahwe.

I b.

3. Wenn Räuber kämen über dich,
Wenn nächtliche Diebe (wie verstummst du!)
Stählen sie nicht ihr Genüge?
Wenn Winzer kämen über dich,
Liesen sie nicht eine Nachlese übrig?

4. Aber wie werden durchforscht Esaus Lande, die Schätze gesucht,
Ueber die Grenze schicken dich alle Männer deines Bundes,
Sie trügen dich, sind stark wider dich, die Männer deines Friedens,
Deine Mahlgenossen legen ein Netz unter dich, du weisst nichts drum.

Wirds nicht geschehen an jenem Tage? spricht Jahwe.

I c.

5. Und ich werde tilgen die Weisen aus Edom,
Und die Einsicht vom Berge Esaus,
Und verzagen werden deine Helden, Theman:
Ob des Mords, ob der Gewalttat an deinem Bruder Jakob
Wird Schande dich decken und wirst du vernichtet auf immer.

6. Am Tage, da du gegenübertratest,
Am Tage, da Fremde raubten sein Gut,
Und Heiden eintraten in seine Tore,
Und über Jerusalem warfen das Los:
Auch du warst einer von ihnen.

II a.

7. Drum sollst du fürder nicht schauen auf den Tag
deines Bruders am Tag seines Elends,
Und sollst dich fürder nicht freuen über Judas Söhne
am Tag ihres Verderbens,

Anmerkung: Die Skizze ist auch leicht als Ansprache am weissen Sonntag zu gebrauchen.

- Und sollst fürder den Mund nicht mehr voll nehmen
am Tag der Bedrängnis,
Sollst fürder nicht eintreten in die Tore meines
Volks am Tage seiner Not,
Sollst fürder dich nicht belustigen an seinem Unglück
am Tage seiner Not.
8. Und sollst fürder nicht ausstrecken deine Hand nach
seinem Gut am Tag seiner Not,
Und sollst fürder nicht am Scheideweg stehen, zu
vertilgen seine Flüchtlinge,
Und sollst fürder nicht ausliefern die Entronnenen
am Tage der Bedrängnis:
Denn nahe ist der Gerichtstag Jahwes über alle
Völker:
So wie du gehandelt hast, so wird auch an dir
getan [spricht Jahwe].
- II b.
9. Denn, wie ihr getrunken habt auf meinem heiligen
Berge,
So tranken alle Völker immerdar darauf,
Und trinken und schlürfen, und werden, wie nie
gewesene:
Aber auf dem Berge Sion wird Rettung sein und
er ist heilig,
Und unterwerfen werden die vom Haus Jakob, die
sie unterwarfen.
10. Und es wird Jakobs Haus zu Feuer,
Und es wird Josephs Haus zur Lohe,
Und es wird Esaus Haus zu Spreu:
Und brennen werden sie unter ihnen und sie ver-
zehren,
Und keine Entronnene wirds geben im Hause Esau,
spricht Jahwe.

II c.

11. Und besitzen wird der Negeb den Berg Esaus,
Und die Sephela das Land der Philister,
Und Benjamin das Land von Gilead,
Und die Entheimateten der Söhne Israels, die bis
Sarepta wohnen,
Sie werden besitzen die Gefilde von Ephraim und
die Gefilde von Samaria.
12. Und die Entheimateten aus Jerusalem, die in Separad
wohnen,
Sie werden besitzen die Berge des Süds.
Und hinaufziehen werden die Geretteten auf den Berg
Sion,
Um zu richten den Berg Esaus:
Und sein wird Jahwe das Reich.

Anmerkung. Zur Uebersetzung ist nicht viel beizufügen. Als Glosse strich ich Vers 9 b und zog „ob des Mords“ mit der Vulgata zu Vers 10. Als Glosse strich ich auch Vers 15 c, weil blosser Wiederholung von Vers 15 b. Vers 19 d stellte ich hinter 19 b und fügte 19 c hinter 20 a und strich zugleich in 20 a „exercitus hujus“ und „omnia loca Chananaeorum“, da sie als Versstörer mir als unecht erschienen. Die schon so oft behandelten, aber immer noch der Erklärung bedürftigen negativen Imperative (Jussive) von Vers 12 bis 15 gebe ich wieder mit: du sollst fürder nicht mehr . . . ! Denn

wie das hebräische sogenannte Imperfekt, für die Vergangenheit gebraucht, frequentativen Sinn hat, so hat es diesen noch viel eher im Präsens und Futur. Der Sinn ist klar: Edom, du sollst, wirst und kannst uns nicht mehr feindselig begegnen, denn du wirst ausgerottet. An Stelle von Vers 15 c fügte ich: spricht Jahwe ein.

Da mehrere Stellen deutliche Strophenspuren aufzuweisen schienen, untersuchte ich den Text auch daraufhin und es fand sich, wie man sieht, eine scharfe Teilung in fünfzeilige Strophen, wobei je zwei zusammengehören. Zudem schliessen die Doppelstrophen mit dem Refrain: Also spricht Jahwe, ausgenommen Strophe 6 und 12. Daraus aber ergibt sich deutlich eine Zweiteilung der ganzen Profezie und eine logische Gliederung:

I.

- a. Str. 1 und 2 Dein Hochmut wird erniedrigt
b. Str. 3 und 4 auf demütigende Weise,
c. Str. 5 und 6 weil du heimtückisch an Juda warst.

II.

- a. Str. 7 und 8 Nie mehr wirst du so tun können,
b. Str. 9 und 10 denn du wirst ausgerottet,
c. Str. 11 und 12 Jakob dagegen blüht auf.

Wann lebte Abdias? Zeitgeschichtlich ist die Profezie nicht gerade leicht einzufügen. Vorausgesetzt wird ein Ueberfall Jerusalems, bei dem sich auch die Edomiter beteiligten. Vorausgesetzt wird ferner ein Ueberfall Israels. Es gibt fortgeschleppte und verkaufte Judäer und Israeliten, besonders das Gilead scheint entvölkert worden zu sein. Das passte für die Regierungszeit Jorams von Juda, des Sohnes des Josaphat. Philister und Araber (und mit diesen eben auch die Edomiter) hatten Jerusalem erobert und sogar die königliche Familie fortgeschleppt, Israel aber war in Kriege mit Aram verwickelt und das Gilead war ihnen verloren gegangen. Und was wichtig ist, die beiden Reiche standen damals zu einander in freundschaftlichen Beziehungen. Jorams Gattin war ja die Tochter Achabs von Israel. Die Gefilde von Ephraim und Samaria werden nämlich nach meiner Ueberzeugung nicht etwa von Judäern besetzt, wie es vor der Umstellung des betreffenden Verses den Anschein hatte. Dass Benjamin das Gilead erhalten soll, ist kein feindseliger Uebergriff des Südreichs gegen das Nordreich, sondern ein freundnachbarlicher Teilungsplan. Damit wäre Abdias der älteste der Schriftpropheten, um 842 (Joram starb kurz vor Ostern 842). Aber ich glaube, Abdias Profezie falle eher in die Anfangszeit des Königs Amasias, der wie sein Zeitgenosse Joas in Israel voll Kriegseifer und voller Siegeszuversicht war; also um 790.

Homiletisch könnte diese kleine Profezie gute Verwertung finden im Anschluss an das Evangelium vom Pharisäer und Zöllner im Tempel, worin Christus die hochmütige Gesinnung geisselt. Hier hätte man die Handlungsweise des gemeinen, spottenden, die Not des Nächsten ausnutzenden Hochmutes und der hinter Gesetzen sich bergenden Unehrllichkeit: Eigenschaften, die ja dem Pharisäer zukommen, und die in der Sicherheit gipfeln, unantastbar und des ewigen Lebens würdig

zu sein, weil sie Kinder Abrahams sind. (Abrahams Nachkommen waren ja auch die Edomiter.)

Typologisch gefasst, ist Sion die katholische Kirche, die Edomiter aber sind alle die schleichenden Feinde der Kirche, die deren Not wie Wucherer missbrauchen, durch Schul- und Wahlgesetze und drückende Konkordate ihr die Hände binden, sie willkürlich besteuern und dabei noch die Leute meinen machen, wie gute Katholiken sie seien.

Dr. Herzog.



Chusan Rasathajim.

Durch die Entzifferung der Hattischen Sprache durch Fr. Hrozny an der Wiener Universität wird das hattische Problem in der nächsten Zeit in der Wissenschaft viel von sich reden machen.

Die Hatti sind jene Bevölkerung des östlichen Kleinasiens, welche in der zweiten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends sowohl den Aegyptern der 18. und der 19. Dynastie, wie den Assyern viel zu schaffen machten. Auch in der Bibel wird dieses Volkes mehrfach erwähnt, aber gerade da, wo man es am ersten erwarten sollte, findet man sie nicht auf dem Schauplatz, nämlich zur Zeit ihrer höchsten Blüte, unmittelbar vor den Kämpfen der Rammessiden gegen sie, oder biblisch bestimmt, zur Zeit unmittelbar nach Josue. Allerdings liest man Richt. 3, 8: Es entbrannte der Zorn Jahwes über Israel, sodass er sie in die Gewalt Chusan Risathajims, des Königs von Aram Naharajim verkaufte. Und die Israeliten waren Chusan Risathajim acht Jahre lang untertan. Darauf riefen die Israeliten zu Jahwe um Hilfe, und Jahwe liess Israel einen Retter erstehen, der sie errettete: Othoniel, den Sohn des Kenaz, den jüngern Bruder Kaleb's. Und der Geist Jahwes kam über ihn, sodass er Israel zu seinem Rechte verhalf. Und als er in den Kampf zog, gab ihm Jahwe den Chusan Rasathajim, den König von Aram, in seine Hand.

Wer ist dieser Chusan Rasathajim, der König von Aram Naharajim? In der Regel sagen die Exegeten, es sei wegen des Namens Chusan ein Araber, bei denen die Chusan zu Hause seien; Risathajim wird etwa Rosch Athajim gleich gesetzt, was etwa Scheich des (weiter unbekanntes) Stammes Athajim heissen würde. In diesem Falle kann aber die Angabe, er sei König von Aram Naharajim (d. h. West-Mesopotamien) nicht mehr bestehen; sie wird deshalb gestrichen. Aber ich glaube mit Unrecht.

Schon in meinen: Trägern der Offenbarung fasste ich den Chusan Rasathajim als Hettiter, wenn ich auch die Form des Namens nicht näher bestimmen konnte. Immerhin setzte ich ein „Wahrscheinlich“ dazu.

Ein abschliessendes Urteil abzugeben, bin ich allerdings auch heute noch nicht in der Lage. Aber ich glaube doch die ersten Wegespuren aufdecken zu können.

Der in den Denkmälern als Hatti-Name aufgekommene Alaksandu lässt auch einen Kusandu erwarten, wie die Griechen neben Alexander auch den Namen Kasander kennen. So erhielt man unter Annahme, es sei nach dem „n“ des Namens Chusan und vor dem an-

lautenden „r“ des folgenden Wortes das „d“ ausgefallen, statt des Kusan einen Kusandu, was ganz hattisch tönt. Risathajim könnte in Ros Athim aufgelöst werden, wie es bereits geschehen ist, nur müsste in Athim (a mit Ajin) eine Nebenform für Hattim gesehen werden. So würde der Kusandu zu einem Häuptling der Hatti.

Das wäre eine einfache Lösung, aber die einfachsten Lösungen sind nicht immer auch die richtigsten. Analog dem Namen Tarku-ndaros schlage ich vor zu lesen: Kusandaros Ath-dimu. Dabei wäre Ath-dimu gebildet wie der Königsname auf der Assyrisch-hattischen Bilinguis: Turkudimme; an Stelle des Gottesnamens Tarko tritt hier der Name Ath oder Athi ein, der sich im hattischen Kulturkreis nicht weniger findet. (Sprachlich ist zu bemerken, dass nachfolgendes „d“ leicht im vorausgehenden „th“ aufgehen konnte, wie z. B. Hat-Tesup auch Hutesup und Agit-Tesup auch Agitesup geschrieben wird.) Freilich liesse sich auch bei Athim an den griechischen Namen Atimios denken. Sicherheit ist also immerhin da noch in weitem Felde.

Wenn man den Erzvater Terach mit Tarku zusammengebracht hat, könnte man sich allerdings vielleicht auf die Prophetenstelle (Ez. 16, 3) berufen: Der Vater der Juden sei ein Amorrhiter und ihre Mutter eine Hattin; aber der Ausspruch bezieht sich nicht auf die Tatsache einer wirklichen Abstammung, sondern bloss auf eine starke Mischung der Juden mit hattischem Blute in späterer Zeit. Immerhin ist auch schon der Mitvasall des Amraphel in Gen. 14, Tidchal, mit Tantalos zusammengebracht worden, wogegen sprachlich viel nicht einzuwenden bleibt.

Dr. Herzog.



Rezensionen.

Karwochen-Kunst.

Die vierzehn Stationen des heiligen Kreuzweges. Eine sinnige Kunstgabe in der gegenwärtig verhängnisschweren Zeit! Der geniale wie bescheidene Klosterbruder Max Schmalz C. S. R. lässt durch den Kunstverlag Pustet in Regensburg seine neue Schöpfung vorlegen. (In Mappe. Farbendruck. Papiergrösse 23×30 cm. Mk. 3.50.) Wem sind nicht die anmutig trefflichen Kunstbeilagen, die seit einer Reihe von Jahren je und je den Regensburger Marienkalender zieren, wohlbekannt und lieb geworden. Würdig reiht dieser Kreuzweg sich jenen an. Dazu traten viele andere Gaben, namentlich für den Bilderschmuck der Brevier- und Missale-Ausgaben des Verlages Pustet. Edle zartfühlende Auffassung besonders der Hauptgestalt des Erlösers, steigernde Handlung von Station zu Station, schön gegliederter architektonischer Aufbau und eine harmonische Farbengebung zeichnen diese Kreuzwegstation gegen manche andere vorteilhaft aus. Möge dieses neue Werk des schaffensfreudigen Künstlers in recht vielen Familien — besonders wo herbes Leid und tiefe Trauer eingezogen — tröstend, — freundliche Aufnahme finden.

D.



Inländische Mission.

Neue Rechnung.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 2,566.—
Kt. Aargau: Bremgarten, Gabe von Ungenannt 5; Zeiningen, Gabe von Ungenannt 100;	" 105.—	
Kt. Luzern: Gabe von B. W. 500; Münster, Hauskollekte I. Rate 370; Sempach, Hauskollekte 500; Römerswil, Fastenopfer v. Ungenannt 50; Buttisholz, Spezialgabe von Ungenannt 30	" 1,450.—	
Kt. Nidwalden: Buochs, Kirchenopfer	" 160.—	
Kt. Obwalden: Engelberg, Legat von Jgfr. Aloisia Bucher sel.	" 250.—	
Kt. Schwyz: Muotathal, Fastenopfer 455; Ingenbohl		

I. Rate 100; Arth I. Rate 475; Reichenburg, Gabe von Ungenannt 10	" 1,040.—
Kt. Uri: Unterschächen	" 87.—
Kt. Wallis: Visp, Legat v. Frau Burgener-Bayard sel.	" 200.—
Kt. Zug: Cham, Gabe v. K. B. 2; Baar I. Rate 15	" 17.—
Total	Fr. 5,875.—

b) Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 4,000.—
Kt. Graubünden: Gabe des Hochw. Herrn Pfarrer Pelikan sel. in Neukirch	" 1,000.—	
Total	Fr. 5,000.—	

Zug, den 17. April 1916.

Der Kassier (Postchek VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Janzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 15 Cts.
Halb " : 12 " | Einzelne " : 20 "
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz

Gymnasium, Handelsschule, technische Schule.

Aufnahme auch nach Ostern. — Vorkurs für Schüler, welche dann im Oktober in den ersten Kurs einer der genannten Abteilungen eintreten wollen.

Verkehrsschule: Beginn des Schuljahres nach Ostern.

Anmeldungen an das Rektorat. Fr. 1.55Lz.

Auf Schloss Böttstein bei Klingnau (Aargau)

finden alkoholranke Männer passendes Kurhaus. Willens- und Charakterbildung nach Dr. W. Förster. Beschäftigungstherapie. Preise von Fr. 3—6. Telephon. Prospekt durch

Bütler' Direktor.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Pfarrer Widmers

Standesbücher

ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen

Die gläubige Frau

Der gläubige Mann

Die gläubige Jungfrau

Der gläubige Jüngling

In herbsthlichen Tagen

Der kathol. Bauersmann

Die kathol. Bauersfrau

Die kathol. Arbeiterin

Der Schweizersoldat

Le Soldat Suisse

Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

J. H. 2354 B 2

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beidigter Messweinfierant.

Gläserne

Messkännchen

mit und ohne Platten
liefert Anton Achermann
Stiftssakristan, Luzern.

Adolf Vivell Garten- Architekt Olten

Gartenbaugeschäft

Spezialität

Spiel-Plätze
Tennis
Parks
Villengärten
Obst- u. Nutzgärten
Rosarien
Kur- und öffentliche Anlagen.
Anstaltsgärten
Friedhofanlagen
Besuch u. Offerten
kostenlos.

Ausarbeitung und Ausführung von Projekten von Garten- und Parkanlagen jeder Art. Umgestaltung und Verjüngung älterer vernachlässigter oder nicht zweckentsprechend angelegter Gärten. Eigene Baumschulen.
Obstbäume, Rosen, Stauden, Alpenpflanzen, Schling- und Kletterpflanzen, Zierbäume und Sträucher, Koniferen und Heckenpflanzen.
Alles in tadellos verschulter Ware.
Höchste Auszeichnung der Ausstellungen Zürich, Olten, Lausanne und Landesausstellung Bern 1914.
Bereits ausgeführte Anlagen in der ganzen Schweiz und im Ausland.

Kirchen-Blumen

liefert in naturgetreuer Ausführung

TH. VOGT, Blumenfabrik, Niederlenz-Lenzburg

AROSA

1800 m. ü. M.
Elektrische Bahn ab Chur

Josephinum, kath. Schwesternhaus
Sehr sonnige, ruhige Lage, Südbalkon, feine bürgerl. Küche - fünf Mahlzeiten. Pension incl. Heizung, Licht etc. von 8 Fr. ab.
H. Sommer, geistl. Rektor.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente**

und **Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Drucksachen liefern billigst Räber & Cie.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in **Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Ewiglicht-Oel

in Ia Qualität für Guillon Dochte hat vorrätig und empfiehlt

ANTON ACHERMANN, Stiftssakristan

Versehen Sie sich mit dem Artikel; die Vorräte sind knapp, die Import schwierigkeiten sehr gross und die Preise steigen fortwährend.